

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **RTD-A-4** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Michael Arentoft**  [**Michael.Arentoft@ec.europa.eu**](mailto:Michael.Arentoft@ec.europa.eu)  **+32 2 2963886**  **1**  **1. Quartal 2023[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  **☒** **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:** |
|  | **☒** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  **☒    Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein ☒ Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Das Referat RTD.A4 entwickelt, implementiert und überwacht die Strategien, Initiativen und Strukturen, die erforderlich sind, um die europäische Wissenschaft und Forschung zu öffnen und sie effizienter, robuster und reaktionsfähiger für die Bedürfnisse und Erwartungen von Politik und Gesellschaft zu machen. Insbesondere leitet die Abteilung die Definition und Umsetzung der EU-Politik in den folgenden Dimensionen von Open Science: die Zukunft der wissenschaftlichen Kommunikation und des offenen Zugangs (open access), die European Open Science Cloud (EOSC), FAIR Management von Forschungsdaten und -diensten, Forschungsintegrität, Citizen Science, Forschungsindikatoren und -metriken, Belohnungen und Anreize, Fähigkeiten und Bildung.

Das Referat leitet die Umsetzung von EOSC in Zusammenarbeit mit der GD CNECT. EOSC zielt darauf ab, eine vertrauenswürdige, offene Umgebung für die wissenschaftliche Gemeinschaft zu entwickeln, um FAIR-wissenschaftliche Daten, Werkzeuge und Dienste über Grenzen und Gemeinschaften hinweg zu speichern, zu teilen, zu finden und wiederzuverwenden. EOSC baut auf bestehenden Infrastrukturen und Diensten auf, die von der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und Forschungsgemeinschaften unterstützt werden. Es bringt diese in einem föderierten „System of Systems“-Ansatz zusammen. Europa ist der weltweit größte Produzent wissenschaftlicher Daten, bleibt jedoch von der Fragmentierung der Forschungsinfrastrukturlandschaft und der begrenzten gemeinsamen Nutzung und Verwaltung von FAIR-Daten betroffen. Die EOSC wird als vorrangige Aktion der politischen Agenda des Europäischen Forschungsraums (ERA) mit dem spezifischen Ziel anerkannt, Open-Science-Praktiken in Europa zu vertiefen. Es wird auch als „Datenraum für Wissenschaft, Forschung und Innovation“ anerkannt, der vollständig mit den anderen in der Europäischen Datenstrategie definierten sektoralen Datenräumen artikuliert wird.

Das Referat baut die Kapazitäten und Expertise im Hinblick auf die Implementierung des EOSC und die Entwicklung eines Netzes von FAIR-Daten und -Diensten für die Wissenschaft aus. In diesem Zusammenhang schreibt das Referat eine neue Stelle als Abgeordneter Nationaler Experte: „Policy Officer – European Open Science Cloud and FAIR data services“ aus.

Unter der Aufsicht eines AD-Mitarbeiters wird der Experte/die Expertin Aspekte der Umsetzung der EOSC unterstützen und / oder leiten, die (a) die EOSC-Governance-Struktur, (b) die Überwachung der Einführung von EOSC und allgemeiner von Open Wissenschaft in Europa, (c) die Entwicklung eines Netzes von FAIR-Daten und -Diensten für die Wissenschaft, (d) Nachhaltigkeitsmodelle für die EOSC-Föderation und die Open-Science-Überwachungskapazität, (e) die Einhaltung der EU-Gesetzgebung (einschließlich im Kontext des Digital Binnenmarkt). beinhalten.

Dieses beinhaltet weiterhin:

i. Beitrag zur Arbeit engagierter Expertengruppen zu bestimmten EOSC-Themen; insbesondere Unterstützung bei der Leitung des Sekretariats der Expertengruppe des EOSC-Lenkungsausschusses der Europäischen Kommission

ii. Beobachtung von Trends und Analyse politischer Entwicklungen in Bezug auf offene Wissenschaft, die Verbindung öffentlicher Dateninfrastrukturen mit dem EOSC-Verband und die Umsetzung der FAIR-Prinzipien in den Mitgliedstaaten und im globalen Kontext; Schnittstelle zum ERA Monitoring Mechanism;

iii. Sammlung von Informationen, Best Practices und Analyse relevanter Daten und Informationen zur Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der EOSC als „Förderer“ von Open-Science- und Open-Innovation-Strategien;

iv. Durchführung von Studien und Konsultationen, Analyse und Verbreitung ihrer Ergebnisse im Kontext der EU-Politik ;

v. Teilnahme an internen und externen Kommunikationsaktivitäten, wie z. B., aber nicht nicht nur, Newsletter, Blogs, Konferenzen und EOSC Tripartite Veranstaltungen.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens fünf Jahre Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: der Experte verfügt über einen multidisziplinären Hintergrund, der ein gründliches Verständnis von Politik und Wirtschaft mit ausgezeichneten Kenntnissen in Wissenschaft, F & E und Innovation verbindet.

Berufserfahrung

mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Politikanalyse und/oder im Bereich der Wirtschaftsanalyse. Zusätzlich sind nachgewiesene Kenntnisse im Politikbereich von Open Science / Open Access sind von großen Vorteil.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union. Es werden exzellente Englischkenntnisse in Wort und Schrift erwartet.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1, [HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-B1-DPR@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)